

**Staatlich anerkannte Fachhochschule
PTL Wedel, Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms
Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH**

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

ZUSATZSTUDIENGANG:

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

Aufgrund des § 86 Abs. 7 Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird nach Beschlussfassung des Prüfungsausschusses für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen und mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgende

Prüfungsordnung (Satzung) der Fachhochschule Wedel für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Zusatzsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit. Das Studienvolumen soll dabei 100 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
- (2) Die Diplom-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (3) Die Prüfung wird als Haupt-/Abschlussprüfung abgelegt.

§ 2

Diplomgrad

Die Fachhochschule verleiht nach bestandener Diplom-Hauptprüfung den Hochschulgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)" oder "Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Wi.-Ing. (FH)".

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - a) der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Wedel als Vorsitzende bzw. als Vorsitzenden
 - b) einem nach § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers als stellvertretende Vorsitzende bzw. als stellvertretender Vorsitzender
 - c) i.d.R. fünf Mitgliedern des Lehrkörpers, die im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt i.d.R. drei Jahre.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und entscheidet in den ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, in deren oder dessen Abwesenheit die ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 4 Organisation der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüferinnen oder Prüfer für die Prüfungen jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen den Kandidatinnen und den Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung können Prüfungskommissionen gebildet werden. Die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission wird bestimmt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Einer Prüfungskommission müssen mindestens zwei Mitglieder angehören.
- (5) Prüfungsberechtigt ist jedes Mitglied des Lehrkörpers, das eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in der Fachrichtung der Kandidatinnen oder Kandidaten ausübt. Sie oder er muss die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 4 Hochschulgesetz erfüllen. Dies gilt auch für Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (7) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
 - a) die Immatrikulation an der Fachhochschule Wedel im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, ohne dass eine Unterbrechung oder Beurlaubung vom Studium vorliegt,
 - b) das die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Prüfungen vorliegen.

- (8) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur dann abgelehnt werden, wenn
- die in Abs. 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Zusatzstudiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung "endgültig nicht bestanden" hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Prüfungen

- (1) Prüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Teilprüfungen zusammen.
- (2) Teilprüfungen werden erbracht als
- Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
 - mündliche Prüfungen
 - Seminare und Projekte
 - Hausarbeiten
 - Übungen und Praktika.
- (3) Art und Anzahl von Prüfungsvorleistungen sind in der Studienordnung festgelegt. Ihre erfolgreiche Ableistung kann Voraussetzung für die Zulassung zur einer Teilprüfung und für das Bestehen der Diplom-Prüfung sein.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines Schwerbehindertenausweises verlangt werden.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) In **Klausuren** und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Kandidatinnen oder die Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt höchstens vier Zeitstunden. Die Klausuraufgaben werden auf Vorschlag der Prüferinnen oder der Prüfer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Prüferinnen oder Prüfer sind diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Lehrveranstaltungen zu dem Prüfungsfach durchgeführt haben. Sofern eine Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird, einigen sich diese auf eine Note. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Arbeiten sind von allen Kandidatinnen oder Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig unter Prüfungsbedingungen zu schreiben.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (2) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfungen sollen mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten betragen. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zugeben.

Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

- (3) In **Seminaren, Projekten, Hausarbeiten, Übungen** und **Praktika** soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Fachgebiet zu bearbeiten vermag. Die Bewertung des mündlichen Teils ist wie bei einer mündlichen Prüfung in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Wedel im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen **sowie Absprachen** im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen bestehen, entscheidet über die Anrechnung der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit einer Professorin oder einem Professor, die bzw. der das jeweilige Fach

vertritt. Sie oder er kann ergänzende Prüfungsleistungen verlangen. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.

- (5) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen bei der oder dem einzelnen deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung der oder des einzelnen muss auf Grund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Die maximal zu erzielenden Punkte pro Prüfung sind in der Studienordnung aufgeführt.
- (3) Eine Prüfung, die aus einer oder mehreren Teilprüfungen besteht, ist bestanden, wenn keine Teilprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. Eine Teilprüfung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die in der Studienordnung aufgeführte Mindestpunktzahl unterschritten wird.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Fachnote aus der Addition der Punkte der Teilprüfungen.
- (5) Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Punktbereiche definiert. Für die Fachnoten sind folgende Noten zu verwenden:

Punktbereich	Note		
100 - 95	1,0	1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
94 - 90	1,3		
89 - 85	1,7	2 = gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
84 - 80	2,0		
79 - 75	2,3		
74 - 70	2,7		
69 - 65	3,0	3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
64 - 60	3,3		
59 - 55	3,7		
54 - 50	4,0	4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
0 - 49	5,0		
		5 = nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

(6) Die Gesamtnoten für die Prüfungen sowie für die Diplom-Prüfung lauten:

von	1,0	bis einschließlich	1,5	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	ausreichend
ab	4,1			nicht ausreichend

(7) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder eine Arbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe für den Rücktritt oder für das Versäumnis und will sie oder er diese geltend machen, so müssen die Gründe der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat krank ist. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ungültigkeit der Diplom-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigen und ggf. die Prüfung für "nicht bestanden" und die Diplom-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigen und ggf. das Prüfungsfach für "nicht bestanden" und die Diplom-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Ist das Nichtbestehen der Diplom-Prüfung festgestellt, so ist mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Diplomurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

II. Diplom-Prüfung

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Meldefristen zur Ablegung einer Prüfung anmelden. Die Prüfungs- und Melde-terminen sind jeweils für das folgende Semester bekannt zugeben.
- (2) Mit der ersten Meldung ist von der Kandidatin oder vom Kandidaten eine Erklärung darüber vorzulegen, ob sie oder er bereits eine Diplom-Prüfung in derselben Fachrichtung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ggf. endgültig, nicht bestanden hat.
- (3) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist erforderlich
 - a) das Zeugnis über eine abgeschlossene Ingenieurausbildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - b) der Nachweis, dass alle Prüfungen der Anlage sowie die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden,
 - c) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungsvorleistungen gemäß der jeweils gültigen Studienordnung.

Die Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung hat schriftlich innerhalb der festgelegten Meldefrist zu erfolgen.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten - im Falle einer Ablehnung schriftlich - mit.

§ 12 Umfang

- (1) Die Diplom-Prüfung besteht aus
 - a) den Teilprüfungen in den in der Anlage aufgeführten Pflichtprüfungsfächern und den Prüfungsvorleistungen,
 - b) der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium,
 - c) der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Für die Prüfungsbedingungen im Fach "Ausland" gelten die Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Hochschule; mindestens ist in diesem Fach eine Klausur zu schreiben. Die Prüfungsinhalte sind mit der Partnerhochschule festzulegen.
- (3) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt worden ist, die Diplomarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet und alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.
- (4) Die Gesamtnote wird zu 60 v.H. aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen, zu 30 v.H. aus der Note der Diplomarbeit und zu 10 v.H. aus der Note der mündlichen Abschlussprüfung berechnet.

§ 13 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Aufgabe ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten.
- (2) Das Thema zur Diplomarbeit soll der Kandidatin oder dem Kandidaten frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben werden. Die Diplomarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben werden. Über Thema und Abgabetermin ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig das Thema der Diplomarbeit erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

- (3) Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Abgabetermin aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Eine Diplomarbeit, die nach Fristablauf abgegeben wird, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wenn nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen, ist Prüferin oder Prüfer das Mitglied des Lehrkörpers, das die Arbeit ausgegeben hat. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Über die Benotung der Diplomarbeit einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer im Sinne § 8 Abs. 5; im Streitfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) In dem zur Diplomarbeit gehörigen Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse der Diplomarbeit selbständig erläutern und vertreten kann. Prüferin oder Prüfer soll eine oder einer der beiden Bewerberinnen oder Bewerber der Diplomarbeit sein. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einzelne Prüfungsfragen von Mitgliedern der Prüfungskommission zulassen. Das Kolloquium dauert etwa 15 Minuten. Kann die Kandidatin oder der Kandidat im Kolloquium die Ergebnisse der Arbeit nicht erläutern und vertreten, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wiederholungstermin ist der nächste reguläre Prüfungstermin. Kann die Kandidatin oder der Kandidat auch bei der Wiederholung des Kolloquiums die Ergebnisse der Arbeit nicht erläutern und vertreten, wird die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 14

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die fächerübergreifende mündliche Abschlussprüfung geht vom Thema der Diplomarbeit aus und umfasst die Fachgebiete, die mit dem Thema der Diplomarbeit zusammenhängen. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über das Fächerwissen hinaus in der Lage ist, zusammenhängende Probleme zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- (2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Über die Note zur mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Diplomarbeit, Note der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote. Auf Antrag sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplom-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie ein Diploma Supplement. Darin wird die

Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplommurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Wedel versehen.

- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Diplom-Prüfung, ggf. endgültig, nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung

- (1) Jede Teilprüfung, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht möglich. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.
- (2) Die Note "nicht ausreichend" (5,0) darf bei der zweiten Wiederholung in einem Prüfungsfach, in dem die Teilprüfung durch eine Klausur oder einen Test erbracht wird, nur nach mündlicher Nachprüfung erteilt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Prüferinnen oder Prüfer sollen die Bewerterinnen oder Bewerter der Klausurarbeit sein. Wenn die Klausurarbeit nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet worden ist, muss mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses der Prüfung beiwohnen und vor Festsetzung der Note angehört werden. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note in der betreffenden Teilprüfung "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) lautet. Die mündliche Nachprüfung soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Klausur stehen.
- (3) Lautet die Note einer Prüfung oder Teilprüfung auch nach der zweiten Wiederholungsprüfung "nicht ausreichend" (5,0), ist die Diplom-Prüfung "endgültig nicht bestanden".
- (4) Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen uneingeschränkt wiederholbar.
- (5) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (6) Eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (7) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.
- (8) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Diplom-Prüfung "endgültig nicht bestanden".

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörige Bewertung gewährt. Die Prüfungsakten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung der Kandidatin oder des Kandidaten aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsverfahren benötigt werden. Die Diplomarbeit kann - auch teilweise - nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an sie oder ihn zurückgegeben werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Prüfung ist 50 Jahre aufzubewahren.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2003/2004 ihr Studium aufnehmen.

Die vorstehende Ordnung für die Diplom-Prüfung im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein am 6. August 2004 genehmigt worden.

Wedel, den 25.08.2004

FACHHOCHSCHULE WEDEL
staatlich anerkannte Fachhochschule PTL Wedel
Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms
Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH
Prof. Dr. Dirk Harms

Anlage

Pflichtprüfungsfächer der Diplom-Prüfung sind:

Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	max. Prüfungsdauer (min.)
h100 Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen	h101 Übg. Finanzbuchhaltung	Übung	
	h102 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausur	90
	h103 Finanzbuchhaltung Kosten- und Leistungsrechnung	Klausur	180
h150 Finanzwirtschaft	h151 Finanzmathematik	Klausur	120
	h152 Investition und Finanzierung 1	Klausur	120
h200 Volkswirtschaftslehre	h201 Volkswirtschaftslehre	Klausur	180
h250 Unternehmensführung	h254 Übg. Kosten- und Leistungsrechnung 2	Übung	
	h255 Übg. Prozessmodellierung	Übung	
	h256 Projektmanagement	Klausur	120
	h257 Organisationslehre Unternehmensführung 1 Unternehmensführung 2	Klausur	180
h300 Produktionswirtschaft, Marketing	h300 Marketing Produktionswirtschaft	Klausur	150
h350 Software-Entwicklung	h352 Übg. Datenbanken	Übung	
	h353 Datenbanken	Klausur	120
h900 Vertiefungsblock	h901 Seminar BWL	Seminar	
	h902 Arbeitsrecht	Klausur	120
	h903 Wirtschaftsprivatrecht	Klausur	90
	h904 Logistik	Klausur	90
	h910 Grundlagen des DLM	Klausur	150
	h911 Geschäftsmodelle im E-Business	Klausur	90
	h912 Entscheidungstheorie	Klausur	90
	h920 Essential English	Klausur	60
	h921 Commercial + Business English	Klausur	90
	h922 Technical English	Klausur	90
	h930 ERP-Systeme Übg. ERP-Software 1 Übg. ERP-Systeme	Übung	
	h940 SW-Engineering	Klausur	120
	h949 Vorlesungen an der ausländ. Hochschule	unterschiedlich	
	h998 Diplomarbeit (intern / extern)	h998 Diplomarbeit (intern / extern)	schriftl. Arbeit
h999 Mündliche Abschlussprüfung	h999 Mündliche Abschlussprüfung	mündl. Prüfung	60

h900 Vertiefungsblock:

Die Wahlmöglichkeit im Vertiefungsblock ist abgeschlossen, wenn erstmalig eine Kombination gewählt oder erreicht wird, wo die Summe der maximal zu erzielenden Punkte ≥ 100 ist.

Bei > 100 Punkten wird auf 100 Punkte normiert.

**Staatlich anerkannte Fachhochschule
PTL Wedel, Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms
Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH**

STUDIENORDNUNG

ZUSATZSTUDIENGANG:

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

Aufgrund des § 86 Abs. 7 Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird nach Beschlussfassung des Prüfungsausschusses für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen folgende

Studienordnung (Satzung) der Fachhochschule Wedel für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erlassen:

§ 1

Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit der Diplomprüfungsordnung des Zusatzstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt mit Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern mit dem Ziel der Studienfachberatung aufzunehmen. Außerdem wird auf die Aushänge dieser Stellen verwiesen.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die Fachkenntnisse für eine selbständige Tätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur erwerben.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Diplomprüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Wedel.

§ 4

Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 5

Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen sind
1. Vorlesungen
 2. Labore
 3. Übungen und Praktika
 4. Seminare und Projekte
 5. Sonstige Lehrveranstaltungen

(2) Die Lehrveranstaltungen werden folgendermaßen definiert:

1. Vorlesungen:
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden;
2. Labore:
Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben in kleinen Gruppen;
3. Übungen und Praktika:
Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung;
4. Seminare und Projekte:
Bearbeitung von Spezialgebieten mit Referaten der Teilnehmer und Diskussion;
5. Sonstige Lehrveranstaltungen:
Andere Formen als die unter Ziffer 1 bis 4 genannten. Sie werden als Lehrveranstaltungen ausgewiesen und bei der Ankündigung spezifiziert.

§ 6

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester (Abschluss mit der Diplom-Prüfung).
- (2) Der Regelstudienplan (siehe nachstehende Tabellen) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer, ihre Wochenstunden je Semester (SWS), unterteilt nach den Lehrveranstaltungsarten.
- (3) Inhaltlich aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sind im Regelstudienplan gekennzeichnet und sollten nacheinander besucht werden.

Spaltenbeschriftung	Bedeutung
Typ	<ul style="list-style-type: none"> • PL: Können max. 2 x wiederholt werden; ggf. mündliche Überprüfung • S1: Können max. 1 x wiederholt werden • SL: Können max. 2 x wiederholt werden • SoSL: Können - wenn sie noch nicht erfolgreich absolviert wurden - beliebig oft wiederholt werden.
Prüfungsleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur • Projekte/Seminare • Hausarbeiten • Übungen/Praktika • mündliche Prüfung • Testat
max. Prüfungsdauer	der Prüfungsleistung in Minuten
Prüfungsvorleistung	Angabe der Prüfungsfachnummer
Sem.	Verwaltungssemester, in dem erstmalig diese Prüfung abgelegt werden kann.
min. / max. Punkte	0 = Nachweis 15 = Klausur, Testat, Übungen (siehe Anmerkung unten) 100 = in der Regel bei Klausur n = bei mehreren SL- und/oder PL-Kombinationen (max. 100 Pkt.)

Anmerkung: sog. Bonuspunkte. Pro Prüfung können max. 15 (Bonus-)Punkte eingebracht werden. Bei mehreren „bonuspunkte-fähigen“ Teilprüfungen pro Prüfung wird das arithmetische Mittel genommen.

Tabelle 1

Prüfungsfach	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsleistung	max. Prüfungsdauer (min.)	Prüfungsvorleistung	Sem.	Punkte		
							min.	max.	
h100 Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen	h101 Übg. Finanzbuchhaltung	SoSL	Übung			2	0	0	
	h102 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	PL	Klausur	90		1	0	15	
	h103 Finanzbuchhaltung Kosten- und Leistungsrechnung	PL	Klausur	180		2	50	100	
h150 Finanzwirtschaft	h151 Finanzmathematik	PL	Klausur	120		1	0	15	
	h152 Investition und Finanzierung 1	PL	Klausur	120		2	50	100	
h200 Volkswirtschaftslehre	h201 Volkswirtschaftslehre	PL	Klausur	180		1	50	100	
h250 Unternehmensführung	h254 Übg. Kosten- und Leistungsrechnung 2	SoSL	Übung			3	0	0	
	h255 Übg. Prozessmodellierung	SoSL	Übung			3	0	0	
	h256 Projektmanagement	PL	Klausur	120		3	10	20	
	h257 Organisationslehre Unternehmensführung 1 Unternehmensführung 2	PL	Klausur	180	h254	3	40	80	
	h300 Produktionswirtschaft, Marketing	h300 Marketing Produktionswirtschaft	PL	Klausur	150		2	50	100
h350 Software-Entwicklung	h352 Übg. Datenbanken	SoSL	Übung			1	0	0	
	h353 Datenbanken	PL	Klausur	120	h352	1	50	100	
h900 Vertiefungsblock	h901 Seminar BWL	SL	Seminar			2	20	40	
	h902 Arbeitsrecht	PL	Klausur	120		2	10	20	
	h903 Wirtschaftsprivatrecht	PL	Klausur	90		2	15	30	
	h904 Logistik	PL	Klausur	90		2	10	20	
	h910 Grundlagen des DLM	PL	Klausur	150		1	10	20	
	h911 Geschäftsmodelle im E-Business	PL	Klausur	90		1	10	20	
	h912 Entscheidungstheorie	PL	Klausur	90		2	10	20	
	h920 Essential English	PL	Klausur	60		1	10	20	
	h921 Commercial + Business English	PL	Klausur	90		2	15	30	
	h922 Technical English	PL	Klausur	90		1	10	20	
	h930 ERP-Systeme Übg. ERP-Software 1 Übg. ERP-Systeme	SL	Übung			3	10	20	
	h940 SW-Engineering	PL	Klausur	120		1	10	20	
	h949 Vorlesungen an der ausl. Hochschule	PL	unterschiedlich					50	100
	h998 Diplomarbeit (intern / extern)	h998 Diplomarbeit (intern / extern)	ST	schriftl. Arbeit			3	50	100
	h999 Mündliche Abschlussprüfung	h999 Mündliche Abschlussprüfung	ST	mündl. Prüfung	60	diverse	3	50	100
	h950 Nachweise zum HD	h951 Planspiel 1	SoSL	Praktikum			2	0	0
h952 Statistik 1 (die letzten 6 VL-Wochen) Statistik 2 (die ersten 6 VL-Wochen)		PL	Klausur	120		3	50	100	
	h953 Betriebspraktikum (6 Wochen)	SoSL	Nachweis				0	0	

h900 Vertiefungsblock:

Die Wahlmöglichkeit im Vertiefungsblock ist abgeschlossen, wenn erstmalig eine Kombination gewählt oder erreicht wird, wo die Summe der maximal zu erzielenden Punkte ≥ 100 ist. Bei > 100 Punkten wird auf 100 Punkte normiert.

Tabelle 2

STUDIENORDNUNG		Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen		Beginn \geq WS 2003		AI12.0	
	Pflichtveranstaltungen		Freiwillige Veranstaltungen		Vertiefungsblock		SWS
1 WS	Allgemeine BWL	4 + 0	Social Engineering	0 + 0	Grundlagen des DLM	2 + 0	23
	Finanzbuchhaltung	4 + 0			Geschäftsmodelle im E-Business	2 + 0	
	Marketing	4 + 0	Programmiersprachen 1	0 + 0	Software-Engineering	2 + 0	
	Finanzmathematik	4 + 0			Essential English	2 + 0	
	Volkswirtschaftslehre	4 + 0			Technical English	2 + 0	
	Datenbanken	2 + 1					
2 SS	Investition + Finanzierung 1	4 + 1	Marketing-Fallstudien	0 + 0	Entscheidungstheorie	2 + 0	26
	Produktionswirtschaft	4 + 0			Arbeitsrecht	2 + 0	
	Übg. Finanzbuchhaltung	0 + 2	Führungskräftetraining	0 + 0	Wirtschaftsprivatrecht	4 + 0	
	Kosten- und Leistungsrechnung	4 + 1			Commercial + Business English	4 + 0	
	Organisationslehre	2 + 0			Logistik	2 + 0	
	Unternehmensführung 1	2 + 0			Übg. ERP-Software 1	0 + 4	
	Statistik 1 (die letzten 6 VL-Wochen)	2 + 0			Seminar BWL	0 + 5	
	Planspiel 1	0 + 4					
3 WS	Projektmanagement	2 + 0			ERP-Systeme	2 + 2	30
	Unternehmensführung 2	2 + 0					
	Übg. Prozessmodellierung	0 + 2					
	Übg. Kosten- und Leistungsrechnung 2	0 + 2					
	Statistik 2 (die ersten 6 VL-Wochen)	2 + 0					
Diplomarbeit	0 + 20						
				SWS im Wahlblock: 10 - 14 --> 12		12	
		46 + 33		0 + 0		26 + 11	91

Zeitangabe: 4+2 = (4 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen/Praktika)
Zeitangabe: 0+0 = Vorlesung ohne Prüfung

§ 7 Berufspraktische Ausbildung

- (1) Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus den künftigen Berufsfeld.
- (2) Das Betriebspraktikum umfasst mindestens 6 Wochen.
- (3) Einzelheiten regeln die "Richtlinien zu Durchführung des Betriebspraktikums im Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen".

§ 8 Anwesenheitspflicht

- (1) Im Sinne der Erreichung des Studienziels wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an ausgewiesenen Projekten, Seminaren, Übungen und Praktika.

§ 9 Studienfachberatung

Die studienbegleitende fachliche Beratung wird von den Professoren durchgeführt und kann jederzeit in Anspruch genommen werden. Sie ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- zur Wahl der Studienschwerpunkte (Vertiefungsblock)
- bei Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit
- bei wiederholt nicht bestandenen Prüfungen bzw. Prüfungsvorleistungen
- bei Studiengang- oder Hochschulwechsel
- bei Auslandsstudien.

Im Hinblick auf die Diplomarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit den Professoren Kontakt aufzunehmen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2003/2004 ihr Studium aufnehmen.

Wedel, den 25.08.2004

FACHHOCHSCHULE WEDEL

staatlich anerkannte Fachhochschule PTL Wedel

Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms

Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH

Prof. Dr. Dirk Harms